Entgelte für die Nutzung der Strom-Netzinfrastruktur

Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH **gültig ab: 01. Jan 2025**

Die Entgelte sind Nettopreise und bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und Umsatzsteuer.

Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung (RLM)

Entnahme in		Jahrespreissystem b < 2.500 h/a		Jahrespreissystem b >= 2.500 h/a		Monatspreissystem § 19 Abs. 1 StromNEV	
		Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung ro/kW/Mon.	Arbeit Ct/kWh
Umspannung HS/MS	HS/MS	22,10	4,19	89,28	1,50	14,88	1,50
Mittelspannung *	MS	33,72	6,32	133,57	2,32	22,26	2,32
Umspannung MS/NS	MS/NS	40,53	7,09	142,81	3,00	23,80	3,00
Niederspannung	NS	47,26	7,84	151,75	3,66	25,29	3,66

Netznutzungsentgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

Benutzungsdauer Leistung in		bis 200 h Euro/kW/a	200 bis 400 h Euro/kW/a	bis 600 h Euro/kW/a
Umspannung HS/MS	HS/MS	55,26	66,31	77,36
Mittelspannung*	MS	84,31	101,17	118,03
Umspannung MS/NS	MS/NS	101,32	121,59	141,85
Niederspannung	NS	118,15	141,78	165,41

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

* Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 %.

Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung (SLP)

Kleinkundengruppe (SLP NS)		Grundpreis Euro/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Haushalt/Kleingewerbe	ohne Bedarfsartendifferenzierung	60,00	11,85
unterbrechb./steuerbare Verbraucher §14a	Bestandsanlagen		
Elektro-Speicherheizungen	unterbrechbar/steuerbar	30,00	5,93
Wärmepumpen	unterbrechbar/steuerbar	30,00	5,93
Ladestationen Elektromobile	unterbrechbar/steuerbar	30,00	5,93

unterbrechb./steuerbare Verbraucher §14a Neuverträge ab 2024		Grundpreis Euro/a	Arbeitspreis (AP) Ct/kWh			Pauschale Reduktion * Euro/a
Modul 1	Pauschale Reduktion *	60,00	11,85			-156,10
Modul 2	AP rabattiert auf: 40 %	0,00	4,74			
Modul 3	GP+Pauschalred. wie Mod		HT	NT	ST	
	+ zeitvariabler AP je Zeitzo		11:00-13:00 17:00-19:00	23:00-07:00	Restzeit	
	AP gilt n Q1 + Q4	60,00	17,78	3,97	11,85	-156,10

* Pauschalreduktion ist begrenzt auf die Höhe des zu zahlenden Normalentgeltes, auch anwendbar für RLM-Kunden MS/NS und NS

Netzentgelte für Straßenbeleuchtung

Entnahmestelle	AP in ct/kWh
NS	8,10

Der Arbeitspreis berechnet sich als Mischpreis aus dem Leistungs- und Arbeitspreis > 2.500 Benutzungsstunden pro Jahr für leistungsgemessene Verbraucher

Kommunalrabatt

Kommunale Entnahmestellen ohne Lastgangmessung in Niederspannung erhalten einen Rabatt auf den Nettobetrag Netznutzung (nur Arbeitspreis, Leistungspreis, Grundpreis) in Höhe von 10 %. Dieser unterliegt nicht der Umsatzsteuer und ist auf der Rechnung separat auszuweisen.

Jahresentgelte für Messstellenbetrieb (MSB)

Kunden mit Leistungsmessung

MSB incl. monatlicher Messung	MSB Euro/a
MS-Lastprofil ohne Wandler	477,48
Wandlersatz MS	327,77
NS-Lastprofil ohne Wandler	477,48
Wandlersatz NS	63,55

Kunden ohne Leistungsmessung

MSB incl. jährlicher Messung	MSB Euro/a	Zusatzmessung Euro/Messung
Eintarifzähler	8,58	1,89
Zweitarifzähler	13,84	1,89
Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler)	36,89	1,89
1-Tarif-2-Richtungszähler	15,27	1,89
2-Tarif-2-Richtungszähler	20,53	1,89
EDL 21	22,89	1,89

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten. Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

Zusatzeinrichtungen

MSB	MSB Euro/St/a
Wandler	63,55
Schaltgerät	7,00
Telekommunikationskomponente (z.B. GSM)	69,60
Manuelle vor Ort Ablesung bei kME mit RLM Last-/Einsp.-messung	109,38

KA

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung festgelegten Höchstpreisen. (Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist)

Diese sind im Einzelnen in Schwäbisch Gmünd:
bei Entnahmen von Tarifkunden: 1,59 ct/kWh
bei Entnahmen von Tarifkunden in Schwachlastzeit: 0,61 ct/kWh
bei Entnahmen von Sondervertragskunden: 0,11 ct/kWh

Diese sind im Einzelnen im Saurenhof, Lindenhof und Bärenhöfe:
bei Entnahmen von Tarifkunden: 1,32 ct/kWh
bei Entnahmen von Tarifkunden in Schwachlastzeit: 0,61 ct/kWh
bei Entnahmen von Sondervertragskunden: 0,11 ct/kWh

KWKG / § 19 StromNEV / Offshore-Umlage

Die zu berechnenden Umlagen sind auf folgender Seite zu entnehmen:
http://www.netztransparenz.de

BKZ / HAK

Die Erhebung von Baukostenzuschüssen (BKZ) und Netzanschlusskosten (NAK) richtet sich nach den auf der Internetseite des Netzbetreibers publizierten Bedingungen und Preisen.

Angaben ohne Gewähr.